Goldaper Kreisblatt.

— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paukstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 52 Sonntag, den 29. Juni 1913

Amtlicher Teil.

Die Königliche Regierung hat Herrn Pfarrer Ziehe in Szittkehmen auf seinen Antrag von dem Nebenamte als Kreisschulinspektor des Aufsichtsbezirks Goldap II entbunden und vom 1. Juli d. J. dem Herrn Pfarrer **Wagner** in Dubeningken die Verwaltung der Kreisschulinspektion Goldap II übertragen.

Goldap, den 25. Juni 1913.

Der Landrat.

Amtsvorsteher Krauseneck hierselbst ist vom 4. Juli bis 1. August beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der Gutsbesitzer Oschkinat-Schillinnen beauftragt.

Goldap, den 26. Juni 1913.

Der Landrat.

Die Besitzer Staegenwalder und Cochanski in Satticken sind zu Schulvorstandsmitgliedern der Schule Satticken gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 26. Juni 1913.

Der Landrat.

Der Musketier **Paul** Friedrich Hilke von der 5. Kompagnie Infanterie-Regiment Nr. 44 hat sich am 24. d. Mts. von seinem Truppenteil entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt.

Gegen Hilke liegt der Verdacht der Fahnenflucht vor.

Größe: 1,71, Gestalt: schlank, Gesichtsform: gewöhnlich, Haar: blond, Bart: keinen.

Bekleidet war der Genannte mit Tuchanzug 5. Garnitur, Mütze, langen Stiefeln, umgeschnallt, kurzes Seitengewehr.

Die Ortsbehörden und Gendarmeriewachtmeister des Kreises ersuche ich, nach Hilke eingehende Ermittelungen anzustellen, ihn ev. festzunehmen und der nächsten Militärbehörde zu übergeben.

Goldap, den 25. Juni 1913.

Der Landrat.

Die **Druse** unter den Pferden des Besitzers Borkowski in Szielasken und des Gerbermeisters Gerber in Goldap ist **erloschen.**

Goldap, den 25. Juni 1913.

Der Landrat.

Am 23. d. Mts. ist in **Grabowen** ein frei umherlaufender Hund getötet worden, welcher nach amtstierärztlichem Gutachten der **Tollwut verdächtig** war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 36—41 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften:

Grabowen, Marczinowen, Rentersdorf, Gr. Rosinsko, Glowken, Jeßiorken, Altenbude, Kl. Blandau, Jakobienen, Kowalken, Gustavshöhe, Glosau und Ossöwen

auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, das dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 75 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Die Ortsvorstände haben dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 27. Juni 1913.

Der Landrat.

Wegesperrung.

Die Brücke über die Rominte bei Jagdbude im Zuge der öffentlichen Straßen Jagdbude-Plautzkehmen und Jagdbude-Jodupp ist vom 30. Juni ab auf eine Woche infolge Instandsetzung gesperrt.

Goldap, den 28. Juni 1913.

Der Amtsvorsteher.

Nichtamtlicher Teil.

Baugewerkschule.
Staatliche Berechtigung. Programm frei.
Neustadt in Mecklenburg.